

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.33-7264/2022 vom 13.04.2023

Die Anwendung einer Zwangsmaßnahme nach § 82 Abs 8 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) ist nur dann gerechtfertigt, wenn vom Beamten vor Ort zum Zeitpunkt der Amtshandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die beamtshandelte Person ihren Hauptwohnsitz (berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensbeziehungen) tatsächlich im Bundesgebiet hat. Es wäre mehr als bedenklich, wenn Fahrzeugen von Unionsbürgern bei bloßem Verdacht eines Verstoßes gegen § 82 Abs 8 KFG die Kennzeichen und der Zulassungsschein abgenommen werden könnten.

Baurecht

LVwG 60.14-5044/2022 vom 30.03.2023

Zur Erledigung eines Antrages gemäß § 41 Abs 6 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) genügt es nicht, den Antragsteller im baupolizeilichen Verfahren gemäß § 41 Abs 3 Stmk BauG als Verfahrenspartei zu behandeln und zu prüfen, ob Nachbarrechte beeinträchtigt worden sind, und in der Begründung eines Beseitigungsauftrages nach § 41 Abs 3 Stmk BauG auf den Antrag nach § 41 Abs 6 Stmk BauG einzugehen, ohne jedoch durch Abfassen eines eigenen Spruchpunktes klar zum Ausdruck zu bringen, dass auch über den Antrag gemäß § 41 Abs 6 Stmk BauG abgesprochen wurde.

LVwG 50.17-5615/2022 vom 07.04.2023

Die klare Definition der Nachbarrechte in § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) – und damit die ausnahmsweise Ergänzung zu den rein öffentlich-rechtlichen Vorgaben – stellt darauf ab, dass nur der betroffene Nachbar selbst – und

das ausschließlich im Rahmen der in § 26 Abs 1 Stmk BauG taxativ aufgezählten Rechte – Einwendungen erheben kann, wenn er (selbst) durch das Bauvorhaben subjektiv in seinen Rechten verletzt werden könnte. Das Stmk BauG sieht die Geltendmachung einer Nachbarrechtsverletzung „im Namen Dritter“ nicht vor.

LVwG 41.25-8305/2022-4 vom 16.12.2022 idF LVwG 41.25-8305/2022-5 vom 02.01.2023

Das Teilungs(bewilligungs)verfahren iSd § 45 Abs 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG) ist kein Projektverfahren und müssen beachtenswerte Widersprüche zu den von Behördenseite angezogenen Bestimmungen ihre Ursache in der beantragten Grundstücksteilung haben, wobei nicht nur die Rechtslage, sondern auch die jeweilige Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung, also zum Zeitpunkt der Erlassung des den Antrag erledigenden Bescheides, maßgebend ist. Die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen im Bereich der betroffenen Liegenschaften vermögen dabei lediglich dann eine Rolle zu spielen, wenn diese hinreichend konkret vorhersehbar sind, wobei auch diesbezüglich der Bescheid auf entsprechende nachvollziehbare Feststellungen zu stützen wäre.

LVwG 30.25-116/2023 vom 03.03.2023

Gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Steiermärkische Kehrordnung 2018 (StKO 2018) hat der nach § 3 leg. cit. zuständige Rauchfangkehrer insbesondere die Pflicht, den Termin der von ihm durchzuführenden sicherheitsrelevanten Tätigkeiten dem Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage zeitgerecht, zumindest vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen. Wenn diese vierwöchige Frist nicht eingehalten wird, kann ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 2 StKO 2018 nicht vorliegen und begeht ein vermeintlich dieser Bestimmung zuwiderhandelnder Verfügungsberechtigter auch keine Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs 1 Z 2 leg. cit.

Rechtssatz 1

Der Spruch eines Bescheides, mit welchem die unverzügliche Untersagung der vorschriftswidrigen Nutzung eines Gebäudes gemäß § 41 Abs 4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) „zu Veranstaltungszwecken“, „wie insbesondere Hochzeitsveranstaltungen“, angeordnet wird, ist hinreichend determiniert iSd § 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), zumal sich der Spruch aufgrund der beispielsweisen Anführung der Hochzeitsveranstaltungen sowie in Zusammenschau mit der Bescheidbegründung als Auslegungshilfe, in welcher auch auf „Geburtstagsveranstaltungen“ Bezug genommen wird, gegenständlich auf „Hochzeits- bzw. Geburtstagsveranstaltungen“ bezieht.

Eine Untersagung der Nutzung zum Zwecke anderer „Veranstaltungen“ kann jedoch aus dem Spruch nicht abgeleitet werden, da der Begriff der „Veranstaltung“ für sich genommen nicht ausreichend klar ist.

Rechtssatz 2

Unter einem „Familienzentrum“ wird üblicherweise eine Einrichtung verstanden, welche Kindern, Eltern und Familien Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung bietet und in welcher als Knotenpunkt in einem Netzwerk Kinder individuell gefördert, sowie Familien umfassend beraten und unterstützt werden, wobei die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien das Ziel darstellt. Auch wenn im „Reinen Wohngebiet“ Nutzungen zulässig sind, die überwiegend den täglichen Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen (Kindergärten, Schulen, Kirchen udgl.) oder dem Wohngebietscharakter des Gebietes nicht widersprechen (vgl. § 30 Abs 1 Z 1 StROG), lässt sich anhand obiger Ausführungen, bezogen auf verfahrensgegenständlichen Hochzeits- und Geburtstagsveranstaltungen, zweifelsfrei festhalten, dass die Nutzung „Familienzentrum“ die Durchführung von Hochzeitsveranstaltungen und Geburtstagsveranstaltungen nicht umfasst, da damit weder ein „Familienzentrum“ ausmachende relevante, insbesondere beratende noch unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Familien einhergehen.

LVwG 48.25-8039/2022 vom 30.03.2023

Rechtssatz 1

Dass das „Gebiet“ einer beantragten Apotheke bei einer Prüfung nach § 10 Abs 6a Apothekengesetz (ApG 1907) hinsichtlich demografischer Besonderheiten auf einen Umkreis von 500 m um die in Aussicht genommene Bestriebsstätte begrenzt ist, vermag weder den einschlägigen apothekenrechtlichen Regelungen noch der höchstgerichtlichen Judikatur entnommen werden.

Rechtssatz 2

Dass die nächste öffentliche Apotheke jedenfalls fußläufig erreichbar zu sein hat, lässt sich aus der höchstgerichtlichen Judikatur nicht ableiten und würde diese Rechtsansicht möglicherweise zu einer Existenzgefährdung bestehender öffentlicher Apotheken führen und somit dem Ziel der Sicherung einer bestmöglichen Heilmittelversorgung der Bevölkerung zuwiderlaufen.